



## Nutzungsbedingungen Direct Trade

### § 1 Leistungsumfang

(1) Direct Trade ist eine Anwendung im beratungsfreien Online-Brokerage-Angebot der Bank, durch die Kunden über die Bank als Kommissionärin online Wertpapiere von ausgewählten Handelspartnern außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (MTF) kaufen oder an diese verkaufen können (sog. Handel außerhalb organisierter Märkte).

(2) Die Bank kann Direct Trade jederzeit weiterentwickeln, verändern oder einstellen und bei sachlichen Gründen die Nutzung einzelner Kunden zeitweise oder vollumfänglich einschränken oder unterbinden. Es besteht kein Anspruch eines Bankkunden auf Nutzung von Direct Trade.

(3) Die uneingeschränkte Nutzung von Direct Trade ist nur mit einer Zugangssoftware (Browser) möglich, bei der die Funktion „JavaScript“ aktiviert ist. Diese Funktion ist notwendig, um bestimmte dynamische Inhalte auf der Internetseite darzustellen.

### § 2 Orderprozess

(1) Bei Direct Trade stellen bestimmte, von Direct Trade ausgewählte Handelspartner, Kunden der Bank online aktuelle indikative Kursinformationen zu konkreten Wertpapieren zur Verfügung. Diese Kursinformationen stellen keine rechtsverbindlichen Angebote des Handelspartners dar, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebotes zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments.

(2) Der Kunde unterbreitet (nach Aktivierung der TAN) dem Handelspartner über die Bank als Kommissionärin online ein rechtsverbindliches Kauf- bzw. Verkaufsangebot für das zuvor vom Kunden ausgewählte Wertpapier auf der Basis des unter Ziff. 2 Abs. (1) veröffentlichten indikativen Kurses, indem der Kunde den entsprechenden Button „Kaufen“ oder „Verkaufen“ anklickt. Das Kundenangebot wird sodann durch die Bank unverzüglich an den ausgewählten Handelspartner weitergeleitet, ohne dass eine zusätzliche Orderfreigabe oder TAN-Eingabe durch den Kunden mehr erforderlich ist.

(3) Der Handelspartner beantwortet das Kundenangebot innerhalb seiner Handelszeiten binnen weniger Sekunden über die Bank rechtsverbindlich entweder durch die Annahme des Angebots samt entsprechender Online-Bestätigung („Vorläufige Abrechnung“) oder eine Online-Ablehnung. Der Handelspartner ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet.

(4) Mit seinem unter Ziff. 2 Abs. (2) dargestellten rechtsverbindlichen Kauf- bzw. Verkaufsangebot erteilt der Kunde der Bank eine ausdrückliche Einzelweisung i. S. d. § 82 WpHG, ein Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme für ihn zu tätigen, sowie einen Auftrag zur sofortigen Orderausführung.

(5) Bei nicht unerheblichen Störungen des unter Ziff. 2 Abs. (1) bis (3) beschriebenen Orderprozesses soll der Kunde seine Angebote unverzüglich über die organisierten Märkte und multilateralen Handelssysteme erteilen.



### **§ 3 TAN-Eingabe**

(1) Die TAN-Eingabe des Kunden erfolgt schon vor der Ordererteilung. Durch die frühzeitige TAN-Eingabe werden sämtliche nachfolgenden Direct Trade-Transaktionen innerhalb der Direct Trade-Anwendung bis zur erstmaligen Orderausführung oder -ablehnung oder bis zum Verlassen der Direct Trade-Anwendung autorisiert und legitimiert, ohne dass es hierbei zu weiteren TAN-Anforderungen oder TAN-Bestätigungen/-Prüfungen kommt. Besonderheiten gelten für die Session-TAN gemäß Ziff. 3 Abs. (2).

(2) Bei Verwendung einer Session-TAN werden sämtliche nachfolgenden Direct Trade-Transaktionen bis zum Verlassen der gesamten Online-Sitzung, also bei Log-out der jeweiligen gesamten Online-Banking-Anwendung, autorisiert und legitimiert, ohne dass es hierbei zu weiteren TAN-Anforderungen oder -Bestätigungen kommt.

### **§ 4 Handelspartner**

(1) Die einzelnen Handelspartner können Wertpapiere nach ihrem Ermessen in ihr Handelsangebot zum Direct Trade-Handel einführen und (auch untertägig) aus ihrem Handelsangebot herausnehmen. Die Handelspartner geben die Handelszeiten für die in ihrem Handelsangebot befindlichen Wertpapiere vor. Eine Rechtspflicht zur Kursstellung besteht ebenso wenig wie eine Verpflichtung, rechtsverbindliche Angebote der Kunden anzunehmen.

(2) Den Ausführungsgeschäften der Bank mit den in- und ausländischen Handelspartnern liegen u. a. auch individuelle Kooperations- und Rahmenverträge zugrunde, die – neben den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Usancen des Wertpapierhandels am Ausführungsplatz – zusätzliche Einzelheiten der Geschäftsanbahnung und des Geschäftsabschlusses für Direct Trade regeln.

### **§ 5 Mistrade-Regelung**

(1) Die individuellen Kooperations- und Rahmenverträge für Direct Trade-Kommissionsgeschäfte mit den Handelspartnern sehen u. a. auch sog. Mistrade-Regelungen vor. Aufgrund dieser Regelungen steht den Parteien des Kommissionsgeschäfts unter bestimmten Voraussetzungen ein nachträgliches vertragliches Aufhebungsrecht hinsichtlich des Kommissionsgeschäfts zu; in der Regel, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund von bestimmten technischen Fehlern oder bestimmten Fehlern bei der Eingabe oder Preisermittlung erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht und das Aufhebungsrecht gegenüber dem Vertragspartner innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht wird. Durch das Mistrade-Recht wird das bereits abgeschlossene, zunächst rechtswirksame und u. U. auch schon bestätigte Wertpapiergeschäft nachträglich wieder storniert bzw. durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes aufgehoben.

(2) Die Bank veröffentlicht die unterschiedlichen Mistrade-Regelungen der individuellen Kooperations- und Rahmenverträge mit den einzelnen Handelspartnern online auf der Homepage der Bank.

### **§ 6 Kosten**

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung über die damit in Zusammenhang stehenden voraussichtlichen Kosten zu informieren. Damit soll der Kunde in die Lage versetzt werden, die Kosten und Risiken, die mit der Wertpapierdienstleistung verbunden sind, besser einzuschätzen.



Im Bereich Direct Trade informiert die Bank sowohl über die voraussichtlichen einmaligen Kosten als auch über die zu erwartenden laufenden Kosten, die mit dem Erwerb des gewünschten Wertpapiers verbunden sind. Dazu gehören die Kosten des Produkts, die Kosten der Dienstleistung sowie etwaige Kosten Dritter. Desweiteren informiert Sie die Bank über möglicherweise anfallende Verkaufskosten und über die Zuwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit dem Wertpapier üblicherweise erhält oder gewährt. Schließlich enthält der Kostenausweis eine Darstellung, wie sich die angenommenen Kosten auf eine mögliche Rendite auswirken. Die angezeigte Kosteninformation wird jeweils individuell erstellt und bezieht sich auf das vom Kunden gewählte Finanzinstrument.

Die Anschaffungskosten werden jeweils für das vom Kunden gewählte Wertpapier, unter Berücksichtigung des Ordervolumens und auf Basis desjenigen Quotes ermittelt, der bei erstmaliger Kaufanfrage von einem Handelspartner in der Tradingmatrix indikativ angezeigt wurde. Dieser Kurs kann von den nach einer Aktualisierung der Kaufanfrage angezeigten indikativen Kursinformationen abweichen.

Die Kosteninformation stellt die Bank dem Kunden vor Ordererteilung in formalisierter Form über ein elektronisches Dokument zur Verfügung, das der Kunde nach Eingabe der Wertpapierkennnummer/ISIN und der gewünschten Stückzahl sowie ausgeführter Kauf/Verkaufsanfrage über den Icon "Kostenausweis" in der Tradingmatrix anfordern kann. Bis zur Erteilung der Order und dem Verlassen der Tradingmatrix kann der Kunde das Dokument abrufen, ausdrucken und/oder speichern. Nach Abschluss des Geschäfts kann der Kunde die Kosteninformation jederzeit im online banking über "Services" - "Mitteilungen an die Bank" anfordern.

Mit dieser Art der Kosteninformation trägt die Bank den Besonderheiten von Direct Trade, insbesondere der Geschwindigkeit des Orderprozesses und den sich laufend ändernden indikativen Kursinformationen der Handelspartner Rechnung. Die tatsächlichen angefallenen Kosten wird die Bank dem Kunden nach Ausführung der Order mitteilen. Der Kunde verzichtet angesichts der Möglichkeit, das elektronische Dokument vor Ordererteilung selbst abrufen bzw. nach Ordererteilung von der Bank anfordern zu können, auf die obligatorische Entgegennahme der Kosteninformation.

Die Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen Produktinformationen wesentliche Hinweise auf die mit dem Erwerb verbundenen Risiken haben. Die Bank empfiehlt dem Kunden daher dringend, die Informationen rechtzeitig vor Ordererteilung abzurufen und zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen.

Ergänzend gilt das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

## **§ 7 Produktinformationen**

Beim Vertrieb von Investmentanteilscheinen und strukturierten Finanzinstrumenten ist die Bank gesetzlich verpflichtet, dem Erwerber vor Vertragsabschluss bestimmte Verkaufsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies sind bei Investmentanteilscheinen die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt nebst Vertragsbedingungen und die aktuellen Rechenschaftsberichte (Jahresbericht/Halbjahresbericht) und bei strukturierten Finanzinstrumenten das Basisinformationsblatt.

Im Bereich Direct Trade stellt die Bank dem Kunden diese Informationen nach Eingabe der Wertpapierkennnummer/ISIN und der gewünschten Stückzahl sowie ausgeführter Kauf/Verkaufsanfrage in elektronischer Form zum Abruf zur Verfügung. Der Kunde kann die Informationen über einen Icon



und/oder einen Link in der Tradingmatrix abrufen. Sie stehen dem Kunden unter [www.deutsche-bank.de/pib](http://www.deutsche-bank.de/pib) auch nach Erteilung der Order weiter zur Verfügung und können damit jederzeit abgerufen, ausgedruckt und/oder gespeichert werden.

Der Kunde verzichtet angesichts der Möglichkeit, die elektronisch zur Verfügung gestellten Informationen jederzeit vor oder auch nach Ordererteilung abrufen zu können, auf die Entgegennahme der Informationen in Papierform .

Die Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen Produktinformationen wesentliche Hinweise auf die mit dem Erwerb verbundenen Risiken haben. Die Bank empfiehlt dem Kunden daher dringend, die Informationen rechtzeitig vor Ordererteilung abzurufen und zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen.

### **§ 8 Zielmarkt des Produktes**

Die Bank ist ab dem 03.01.2018 gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welchen Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstrumentes zu verstehen, sowie der erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht.

Der Kunde kann die Informationen zum Zielmarkt des jeweiligen Produktes über den Icon „Zielmarkt“ in der Tradingmatrix abrufen.

Bei der Ausführung von Kaufaufträgen in Finanzinstrumenten im Bereich Direct Trade wird die Bank ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstrumentes ist. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstrumentes im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstrumentes ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen. Sollte der Kunde im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung nicht im Zielmarkt sein, ist die Ausführung von Kaufaufträgen nicht möglich.

Die Bank gibt in diesem Zusammenhang keinerlei Empfehlung zum Kauf eines Finanzinstrumentes ab. Eine Prüfung, ob das gewählte Finanzinstrument für den Kunden geeignet ist, findet nicht statt.

### **§ 9 Transaktionspreise**

Es gilt das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

### **§ 10 Geschäftsbedingungen**

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und die weiteren (Sonder-)Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, Produkte, Leistungen, Zugangswege etc.

Stand 15.12.2017